

Satzung
des LandFrauenVereins Schönberg und Umgebung e.V.

Beschlossen am 22.02.2024

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 12.Juni 1947 gegründete Verein führt den Namen LandFrauenVerein Schönberg und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in Schönberg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres.
3. Der LandFrauenVerein Schönberg und Umgebung e.V. ist Mitglied im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V. und im KreisLandFrauenVerband Plön.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
2. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und setzt sich für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 - Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
5. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Jede Frau, die bereit ist, die Bestrebung des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden. Für den Eintritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. November des Jahres schriftlich erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
4. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
5. Die Höhe der Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
6. Die Mitgliedskarte ist nach Auflösung der Mitgliedschaft unaufgefordert dem geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen.

§ 4

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
 - der Vorsitzenden
 - einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassenführerin
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - einer dritten Vorsitzenden
 - der Schriftführerin
 - bis zu 3 Beisitzerinnen und
 - den Ortsvertrauensdamen

3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, mindestens eine Person muss dabei die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende sein.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen. Bei Ausscheiden einer Ortsvertrauensdame wird auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine neue Ortsvertrauensdame ernannt.
5. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, weiterer Versammlungen und übriger Veranstaltungen;
 - Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
 - Beschluss über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt.
7. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.
8. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 5

Kassenprüfung

Mindestens einmal pro Jahr müssen die beiden Kassenprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen sind, eine Kassenprüfung vornehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl der Kassenprüferin ist erst nach einmaliger Unterbrechung zulässig.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder 2 Wochen vorher unter Angabe der zu besprechenden Themen und Inhalte in Textform eingeladen werden müssen. Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Versammlung eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - Geschäftsbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüferin;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Satzungsänderungen;
 - Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
3. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von der Mehrheit der Mitglieder eine geheime Abstimmung gewünscht.
4. Die Vorsitzende leitet die Versammlung. Wenn sie verhindert ist, übernimmt ihre Stellvertreterin die Leitung.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
6. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.
7. Eine Satzungsänderung ist an die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gebunden.
8. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
9. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 7

Kostenerstattung

Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten gegen Beleg erstattet werden.

§ 8

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist dieses nicht gegeben, kann mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ungeachtet der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Verein zur Förderung der Weiterbildung im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V., im Einvernehmen mit dem Finanzamt, zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Inkrafttreten

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen von untergeordneter Bedeutung vorzunehmen, soweit dies registerrechtlich erforderlich sein sollte. Die Satzung tritt nach Zustimmung und Eintrag beim Registergericht in Kraft.

Schönberg ,